

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Band ZÜNDSTOFF

## **1. Grundlegendes:**

Alle in diesem Vertrag angeführten Schriftsätze - betreffend den Vertragspartner (Veranstalter) – beziehen sich auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen.

ZÜNDSTOFF wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung der folgenden Vertragsbedingungen zu den im Vertrag oder der Terminvereinbarung angeführten Daten engagiert. Dabei ist die angeführte Spielzeit als Gesamteinsatz- bzw. Bereithaltezeit der Band zu verstehen. Veranstaltungsbedingte Unterbrechungen (Aufführungen, Ansprachen, Programmpausen, etc.) wirken sich auf die Spielzeit nicht ausdehnend aus. Während der Spielzeit wird die Auswahl der Musikstücke, der musikalische Programmablauf, die Lautstärke, sowie die Dauer der Spielpausen nach Ermessen des Bandleaders bestimmt. Der Veranstalter erklärt sich mit der Stilrichtung und dem dargebotenen Programm von ZÜNDSTOFF einverstanden.

Die im Vertrag oder der Terminvereinbarung angeführten Gesamtkosten zuzüglich allfälliger Barauslagen (Gebühren, etc.) sowie Kosten für Bestellungen (Plakate, Tonträger, etc.) werden unmittelbar nach dem Auftritt fällig und sind in bar an den Bandleader oder Bevollmächtigten von ZÜNDSTOFF auszubehalten.

## **2. Bühnenaufbau:**

Es ist eine Bühne mit den Mindestmaßen von 5m x 3m x 1m ( B x T x H ) bereitzustellen. Die Bühne muß waagrecht, stabil und sechs Stunden vor dem Auftritt aufbaubereit sein. Es ist weiters darauf zu achten, dass – nach Möglichkeit – ab Höhe des Bühnenbodens bis zu Zelt- bzw. Saaldecke eine lichte Höhe von mindestens 3m – gemessen jeweils an den Aussenkanten der Bühne – für den Aufbau der Lichtenanlage vorhanden ist. Die Bühne soll mittig zum Publikum an der Stirnseite des Zeltes bzw. Saales aufgebaut sein. Die Tanzfläche muss sich VOR der Bühne befinden. Ebenso hat der Veranstalter für eine stabile Abgrenzung (Geländer oder ähnliches) zwischen Bühne und Tanzfläche zu sorgen.

## **3. Stromanschluß:**

Es müssen mindestens ein EUROSTECKER-Starkstromanschluss (16A od. 32A CEE) ODER alternativ zwei SCHUKO-Steckdosen (16A – getrennter Stromkreis) vorhanden sein. Es dürfen keine anderen Geräte jeglicher Art (zB Kühlgeräte, Grillgeräte, Heizungen, etc.) an dieser Leitung angeschlossen sein. Kann aufgrund von Strommangel ein Teil der Anlage nicht betrieben werden, wird, seitens des Veranstalters, eine Konventionalstrafe von € 300,- fällig. Diese Klausel kann nur mit vorheriger Absprache mit ZÜNDSTOFF abgeändert werden. Daher ist es für den Veranstalter sinnvoll, sich über die örtliche Stromsituation genauestens zu informieren und ggf. für die erforderlichen Anschlüsse zu sorgen (Zuleitungen, Aggrate, etc.).

## **4. Freiluftveranstaltungen:**

Bei Veranstaltungen im Freien hat der Veranstalter, unter Einhaltung der Vertragspunkte 3 und 4, für eine stabile, wettersichere, wasserdichte und abgedeckte, sowie von drei Seiten verschließbare Bühne zu sorgen. In jedem Fall muss diese Wetterschutzeinrichtung geeignet sein, Schäden an der Musikanlage und dem gesamten Musikequipment - insbesondere durch Nässe, Feuchtigkeit, Wind und Blitzschlag - zu verhindern.

## **5. Sicherheitsmaßnahmen und Haftung:**

Der Veranstalter übernimmt bei Zeltveranstaltungen und öffentlich zugänglichen Musikbühnen die Aufsicht und Bewachung des gesamten Musikequipments (dh Musikanlage, Lichtenanlage, Instrumente, Ausrüstung, etc.) vor, während und nach der Veranstaltung (auch bei mehrtägigen Engagements). Ebenso obliegt es dem Veranstalter, dafür zu sorgen, dass während des Auftrittes die Bühne nicht durch Unbefugte (insbesondere alkoholisierte und/oder geistig behinderte Personen, sowie Kinder) betreten werden kann oder sonst irgendwelcher Schaden am Musikequipment durch Dritte entstehen kann. Im Falle von Diebstahl oder entstandenen Schäden, werden dem Veranstalter die entwendeten oder beschädigten Gegenstände zum Neupreis in Rechnung gestellt. Eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, daß im Schadensfall ZÜNDSTOFF und deren Eigentum, sowie der Veranstalter abgesichert sind, erscheint daher sinnvoll. ZÜNDSTOFF kann für keinerlei Schäden, die im Zuge der Veranstaltung durch Dritte (insbesondere Publikum) herbeigeführt werden, haftbar gemacht werden. In diesem Falle hat die Schadensersatzforderung direkt beim Verursacher zu geschehen.

## **6. Hilfskräfte:**

Je nach Veranstaltungsort sollten - in vorheriger Absprache mit dem Veranstalter - für den Auf- und Abbau der Licht- und Tonanlage zwei Helfer zur Verfügung stehen.

## **7. Werbung:**

Der Veranstalter verpflichtet sich, bei öffentlichen Veranstaltungen den Auftritt von ZÜNDSTOFF anzukündigen (Plakatieren, Zeitungsinserate, etc.). Weiters sollten bei jeglichen Zeitungsinseraten, die zur Ankündigung der Veranstaltung dienen, die ZÜNDSTOFF-Logos verwendet werden. Diese sind auf unserer Homepage [www.zuendstoff-music.com](http://www.zuendstoff-music.com) zum Download bereitgestellt.

Der Veranstalter erhält 20 Stück Plakate (DIN A2) zur Ankündigung der Veranstaltung (ausgenommen sind Veranstaltung unter Ausschluss der Öffentlichkeit) kostenlos. Bei Mehrbedarf wird für jedes weitere Plakat € 1,00 verrechnet. Diesbezüglich wird um rechtzeitige Benachrichtigung unter der u.a. Telefonnummer oder E-Mailadresse gebeten.

## 8. Tonträger- und Fanartikelverkauf:

ZÜNDSTOFF behält sich das Recht vor, bei der Veranstaltung Tonträger und Fan-Artikel zum Verkauf anzubieten. Der Verkaufsumsatz geht zur Gänze an ZÜNDSTOFF.

## 9. Medienengagements:

Bei kurzfristigen Fernseh-, Rundfunk- oder anderen Medienengagements, die für die weitere Vermarktung von ZÜNDSTOFF wichtig sind, kann ZÜNDSTOFF jederzeit vom Vertrag zurücktreten, verpflichtet sich jedoch, den Veranstalter sofort zu informieren und ihm bei der Beschaffung einer Ersatzband behilflich zu sein.

## 10. Höhere Gewalt:

Aufgrund höherer Gewalt (Krieg, Militäreinberufung, Stau, Motorschaden, Unfall, Krankheit, Todesfall, Auflösung der Gruppe, etc.) kann ZÜNDSTOFF jederzeit, auch unmittelbar vor dem Spielbeginn, vom Vertrag zurücktreten und übernimmt keinerlei Haftung für Folgeschäden oder Verluste. ZÜNDSTOFF verpflichtet sich jedoch, den Veranstalter sofort zu informieren und ihm bei der Beschaffung einer Ersatzband behilflich zu sein.

## 11. Verpflegung und Nächtigung:

Verpflegung (Essen und Getränke) sowie etwaige Nächtigung (mit Frühstück) der Musiker/Techniker in einem 3-Stern Hotel oder höher bzw. einer gleichwertigen Pension werden vom Veranstalter organisiert und gehen zu Lasten dessen. Bei mehreren Nächtigungen sind die Bedingungen, wie oben angeführt, einzuhalten, jedoch zusätzlich Mittags- und Abendverpflegung hinzuzufügen. Die Anzahl der Nächtigungen sind generell mit der Anzahl der Auftrittstage gleichzusetzen. Vor- und während dem Auftritt sind vom Veranstalter Getränke für die Musiker/Techniker ohne Kosten zu stellen.

## 12. Besondere Aufwände:

ZÜNDSTOFF behält sich vor, die im Vertrag oder der Terminvereinbarung angeführte Spielzeit im Ausmaß von maximal 30 Minuten als Zugabe zu überschreiten. Eine vom Veranstalter gewünschte Spielzeitverlängerung ist unter Berücksichtigung der Umstände (Gesamtspielzeit, etc.) mit vorheriger Absprache der zuzügl. Gage möglich. Ein Anspruch auf Spielzeitverlängerung besteht jedoch nicht. Andere besondere Aufwände (zB Bereitstellung und Betreuung der PA- und Lichtanlage) außerhalb der vereinbarten Spielzeit, werden dem Veranstalter mit € 150,- je Stunde berechnet. Jeglicher Sonderaufwand bedarf der Absprache und Zustimmung der Musiker bzw. Techniker.

## 13. Steuern und Ausgaben:

Eventuelle Steuern und Ausgaben aller Art (zB Quellensteuer, AKM, GEMA, SUSIA, Einreise- und Aufenthaltsbewilligung, Abzugsteuer, Künstlersozialkasse, etc.) gehen zu Lasten des Veranstalters, werden von diesem mit dem zuständigen Amt direkt abgerechnet und können nachträglich bei ZÜNDSTOFF nicht eingefordert werden.

## 14. Vertragsrücktritt:

Bei Vertragsauflösung seitens des Veranstalters, bis zu drei Monat vor dem Auftritt, wird eine Stornogebühr von 25 % der Gesamtkosten vereinbart. Bei Stornierung unter einem Monat vor dem Auftritt sind 50 % der Gesamtkosten zu bezahlen. Wird der Vertrag unter 7 Tagen vor der Veranstaltung storniert, so werden 100 % der Gesamtkosten fällig. Bei Freiluftveranstaltungen mit ungewisser Durchführung und wetterbedingter Absage seitens des Veranstalters, wird eine Stornogebühr in Höhe von EUR 600,- für die Terminreservierung vereinbart. Weiters verpflichtet sich der Veranstalter, ZÜNDSTOFF innerhalb eines Kalenderjahres zu einer Ersatzveranstaltung zu engagieren. Die Benachrichtigung über eine allfällig wetterbedingte Absage der Veranstaltung erfolgt seitens des Veranstalters vor Abfahrt der Band zum geplanten Veranstaltungsort. Andernfalls fallen zusätzlich Reisespesen (Kilometer- und Zeitaufwand) an, welche dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden müssen. Diese Stornoklausel kann nur mit vorheriger Absprache mit ZÜNDSTOFF abgeändert werden.

## 15. Gültigkeit:

Der Vertrag wird dem Veranstalter vorgefertigt (dh unterzeichnet durch den Bandleader von ZÜNDSTOFF) unfrei per Post oder E-Mail zugesandt. Jegliche Änderungen bedürfen der Absprache beider Vertragsparteien. Alle evtl. nachträglich vereinbarten Änderungen sind schriftlich im Vertrag (Erst- und Zweitschrift) festzuhalten. Änderungen auf dem bereits von ZÜNDSTOFF unterfertigten und zugesandten Vertrag sind ungültig.

Die Gleichschrift des Vertrages ist **binnen 14 Tagen** nach Erhalt vom Veranstalter unterschrieben an ZÜNDSTOFF zu retournieren. Andernfalls verliert der Vertrag seine Gültigkeit und der Termin kann nicht mehr reserviert werden. Die Gültigkeit des Vertrages beginnt 7 Tage nach dem Einlangen der vom Veranstalter unterzeichneten Gleichschrift bei ZÜNDSTOFF (maßgeblich ist der Einlaufstempel), sofern in dieser Zeit von ZÜNDSTOFF kein Einwand (telefonisch, persönlich, schriftlich, elektronisch) erfolgt.

## 16. Gerichtsstand:

Bei allfälligen Streitigkeiten kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand ist für beide Parteien das Bezirksgericht A-6870 Bezaú.